



II-1775 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

83.681/1-111/16/91

Wien, 30. April 1991

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament
 1017 Wien

664 IAB

1991-05-02
 zu 657/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Manfred Srb, Freunde und Freundinnen haben an mich am 7. März 1991 die schriftliche Anfrage Nr. 657/J betreffend "Asylwerbern aus der Türkei keine Aufenthaltsberechtigung mehr zu erteilen" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Wie vereinbaren Sie die oben genannte Weisung an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich mit den gesetzlichen Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Asylgesetz und des Art. 31 der Genfer Konvention?
2. Wieviele Kurden wurden aufgrund dieser Weisungen wieder abgeschoben?
3. Ist bekannt, was mit diesen abgeschobenen Kurden weiter "passierte"?
4. Wurde diese Weisung neben der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich auch anderen Sicherheitsdirektionen in Österreich erteilt?
5. Wenn ja, welchen?

6. Ist Ihrer Meinung nach das Asylgesetz nur auf jene Flüchtlinge anzuwenden, die entweder über den erforderlichen Sichtvermerk oder über ein Reisedokument verfügen?
7. Werden die von den Grenzkontrollorganen aufgegriffenen Flüchtlinge auf ihre Möglichkeit hingewiesen, einen Asylantrag zu stellen?
8. Wenn nein, warum nicht?
9. Gibt es eine Weisung, die Flüchtlinge, die auf der Grenze aufgegriffen werden, über ihre Herkunft und ihr Fluchtmotiv zu befragen?
10. Wenn nein, warum nicht?
11. Gilt für die auf der Grenze aufgegriffenen Flüchtlinge die "Unschuldsvermutung", daß sie aus Furcht vor Verfolgung auf der Flucht sind, nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die angesprochene Weisung betrifft nur türkische Staatsangehörige, deren Aufenthaltsberechtigung sich gemäß § 5 Abs. 3 des Asylgesetzes nach fremdenpolizeilichen Vorschriften richtet. § 5 Abs. 3 Asylgesetz und Art. 31 der Genfer Konvention werden dadurch nicht berührt.

Zu Fragen 2 und 3:

Wie ich bereits anlässlich der Beantwortung der Anfragen der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine PETROVIC vom 22.11.1990, Nr. 54/J betreffend "türkisch/kurdische AsylwerberInnen" und vom 8.1.1991, Nr. 251/J betreffend "Effizienz der Maßnahmen gegen das Schlepperunwesen" dargelegt habe, bestehen bei den österreichischen Sicherheitsbehörden keine derart detaillierten statistischen Aufzeichnungen, die eine Beantwortung dieser Frage

ermöglichen. Insbesondere werden keine Aufzeichnungen nach der Kategorie der Volksgruppenzugehörigkeit geführt.

Es wurden aufgrund der angesprochenen Weisung jedenfalls keine Asylwerber in ihr Heimatland abgeschoben, sondern es erfolgten lediglich Rückstellungen in jene Drittstaaten, wo die betreffenden Fremden vor ihrer unerlaubten Einreise nach Österreich bereits zumindest anderweitig Schutz vor Verfolgung im Sinne von § 5 Abs. 3 Asylgesetz gefunden hatten. Über derartige Rückstellungen ist das Amt des Vertreters des Hochkommissars der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge jeweils informiert und dadurch in die Lage versetzt worden, seiner Schutzfunktion gegenüber dem Asylwerber auch im Drittstaat weiter nachzukommen.

Zu Fragen 4 und 5:

Die angesprochene Weisung wurde seinerzeit nur an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich gerichtet. Durch sie wurde ein nicht im Einklang mit der geltenden Gesetzeslage stehendes Verwaltungshandeln der Bezirkshauptmannschaft Baden eingestellt.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Fragen 7 bis 10:

Ein von einem Grenzkontrollorgan aufgegriffener illegaler Grenzgänger wird im Zuge seiner fremdenpolizeilichen Behandlung über die Modalitäten und die Motive seiner unerlaubten Einreise befragt. In diesem Zusammenhang hat er die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewährung des Asylrechtes zu stellen. Ein ausdrücklicher Hinweis auf diese Möglichkeit durch das Organ würde die Grenzen der Manuduktionspflicht laut § 13a AVG überschreiten und erfolgt daher nicht.

Zu Frage 11:

Sofern ein illegaler Grenzgänger, der einen Antrag auf Gewährung des Asylrechtes stellt, aus einem Staat nach Österreich

- 4 -

eingereist ist, in dem er im Sinne der Genfer Konvention verfolgt zu sein behauptet, erfolgt keine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften betreffend Grenzübertritt sowie Einreise und Aufenthalt.

Frau G.